

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0029-GS/VB/2019

Wien, 29. März 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2752/J vom 30. Jänner 2019 der Abgeordneten Doris Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Digitalisierung ist seit geraumer Zeit im Finanzdienstleistungsbereich angekommen. Das Angebot an Finanzprodukten wird jeden Tag größer und die Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten sowie Anlegerinnen und Anleger verändert sich. Dem Bundesministerium für Finanzen war und ist es wichtig, auf die damit einhergehenden Gefahren und Unsicherheiten zu reagieren.

Die Entwicklung der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen wurde daher genau verfolgt und hat zur Etablierung des FinTech-Beirats geführt. Das Bundesministerium für Finanzen hat diesen FinTech-Beirat eingerichtet, damit dieser Spielregeln festlegt, um die Finanzmarktentwicklungen rund um digitalisierte Finanzdienstleistungen sowie ICOs und digitale Wertgegenstände in geregelte Bahnen zu lenken.

Zur Unterstützung von Innovation im Finanzbereich wird die FMA ein begleitendes Konzessionsverfahren etablieren, welches FinTech Unternehmen und innovativen Geschäftsmodellen etablierter Finanzinstitutionen einen schnellen und sicheren Prozess zur Zulassung und Konzessionierung ermöglicht (Regulatory Sandbox).

Zu 3. bis 5.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen zur Entwicklung von Kryptowährungen in Österreich keine statistischen Informationen vor.

Zu 6.:

EG 6 der 5. Geldwäsche-Richtlinie weist auf das Terrorismusfinanzierungsrisiko bei Kryptowährungen hin. Laut EG 7 sollten nationale Financial Intelligence Units (im Fall Österreichs die Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts) die Eigentümer von virtuellen Währungen identifizieren können. Außerdem soll die Möglichkeit einer freiwilligen Selbsterklärung der Nutzer von virtuellen Währungen untersucht werden.

Art. 2 Abs. 1 der 5. Geldwäsche-Richtlinie dehnt den Anwendungsbereich mit den neuen lit. (g) und (h) aus. Damit umfasst die 5. Geldwäsche-Richtlinie künftig Tauschbörsen für virtuelle Währungen, die den Umtausch virtueller Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel anbieten, sowie E-Wallet-Anbieter.

Der neue Art. 47 Abs. 1 der 5. Geldwäsche-Richtlinie sieht eine Registrierungspflicht für Tauschbörsen für virtuelle Währungen, die den Umtausch virtueller Währungen gegen gesetzliche Zahlungsmittel anbieten, sowie für E-Wallet-Anbieter vor; Art. 47 Abs. 2 sieht Fit & Proper Tests für deren Management vor.

Mit Umsetzung der 5. Geldwäsche-Richtlinie erfolgt eine umfassende Regulierung virtueller Tauschbörsen und E-Wallet Anbieter. Diese beinhaltet Einbeziehung in den Anwendungsbereich (Identifizierungspflichten und Meldepflicht bei Verdacht auf GW/TF), Registrierung, Fit & Proper Test, und Beaufsichtigung.

Der Entwurf einer Regierungsvorlage für die Umsetzung ist aktuell in Ausarbeitung.

Zu 7.:

Besondere Finanzstraftatbestände im Zusammenhang mit digitalen Wertgegenständen existieren nicht, sondern sind die allgemeinen Straftatbeständen des StGB zur Anwendung zu bringen.

Zu 8.:

Die Verfolgung krimineller Handlungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden und liegt und damit nicht in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu 9.:

Zu den steuerlichen Gesamteinnahmen der Online-Börsen von Kryptowährungen, Kryptowährungs-Automaten und dergleichen liegen keine gesonderten Informationen vor.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger

Elektronisch gefertigt

